Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa. **Amtsblatt** Fernsprechstelle Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 221. Sonnabend, 22. September 1917, abends. 70. Jahrg.

Anzeigen 10% Kriegszuschlag.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Montag, den 24. September 1917, vormittags ½9 Uhr
wird im Sitzungssaale der unterzeichneten Amtshauptmannschaft

öffentliche Bezirksausschußsitzung

abgehalten.

Großenhain, am 22. September 1917.

A **Königliche Amtshauptmannschaft.**

Bekanntmachung.

Beschlagnahme der Bett-, Haus- und Tischwäsche.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 25. August 1917 wird folgendes bekanntgemacht:

§ 1.

Bett-, Haus- und Tischwäsche, die sich im Besitze vom Gewerbe- und gemeinnützigen Betrieben befindet, die auf die Beherbergung oder Beförderung von Personen oder den Verkauf von Lebens- oder Genußmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtet sind, insbesondere Hotels, Pensionen, Logierhäusern, privaten (nicht öffentlich-rechtlichen) Krankenanstalten, einschließlich Genesungs- und Erholungsheimen, Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Personenschiffahrts-, Schlaf-, und Speisewagenbetrieben und dergleichen wird, soweit sie zum Gebrauche in den bezeichneten Betrieben bestimmt ist, **mit sofortiger Wirkung beschlagnahmt.** Das Gleiche gilt von der im Besitze von Wäscheverleihgeschäften befindlichen Wäsche der bezeichneten Art.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auf die gesamte vorhandene Bett-, Haus- und Tischwäsche ohne Rücksicht darauf, ob sie gebraucht oder ungebraucht ist.

§ 2.

Als Bett-, Haus- und Tischwäsche gilt alle weiße und farbige Wäsche, die zum Beziehen oder Bedecken von Betten, zum Gebrauche in Wirtschafts- oder Küchenbetrieben oder in Aufenthalts- oder Speiseräumen bestimmt ist, insbesondere Bettbezüge, -decken und -laken, Bademäntel, und -tücher, Hand- und Mundtücher, Tischtücher und -decken, Wirtschafts- und Scheuertücher.

§ 3.

Ausgenommen von der Beschlagnahme sind Gegenstände, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind.

§ 4.

Der bestimmungsgemäße Verbrauch der bezeichneten Gegenstände im eigenen Betriebe, insbesondere das gewerbsmäßige Vermieten durch bereits bestehende Wäscheverleihgeschäfte wird durch die Beschlagnahme nicht berührt.

§ 5.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese unbeschadet der Bestimmung des § 4 aufzubewahren, sie pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 6.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen, unbeschadet der Bestimmung des § 5, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen nicht vorgenommen werden. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese Gegenstände und Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen, sind nichtig. Der Erwerb der unter diese Beschlagnahmeanordnung fallenden Gegenstände ist verboten.

Die Beschagnahme erstreckt sich auch auf solche im Besitze der bezeichneten Betriebe befindlichen Gegenstände, über die vor ihrem Inkrafttreten Verfügungen der im Absatz 1 bezeichneten Art vorgenommen sind.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag Gegenstände, die durch diese Anordnung beschlagnahmt sind, zur Veräußerung freizugeben.

§ 7.

Die Besitzer der nach den §§ 1—3 in Betracht kommenden Gegenstände sind verpflichtet, die am 1. Oktober 1917 in ihrem Besitze (Eigentum oder Gewahrsam) befindlichen Gegenstände der vorbezeichneten Art der Reichsbekleidungsstelle anzumelden.

Der Meldepflicht unterliegen auch Rechtsgeschäfte, die an den unter §§ 1 und 2 bezeichneten Gegenständen seit dem 14. Juli 1917 vorgenommen worden sind.

Die Meldepflicht erstreckt sich nicht auf

1. solche auf die Beherbergung oder Beförderung von Personen gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 5 Betten zum Gebrauche für Gäste zur Verfügung stehen,
2. solche auf den Verkauf von Lebens- und Genußmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle gerichtete Betriebe, in denen nicht mehr als 3 zur Familie des Unternehmers nicht gehörende Personen dauernd beschäftigt werden. Gemischte Betriebe, d. h. solche, die auf Beherbergung oder Beförderung und sogleich auf Beköstigung von Personen gerichtet sind, sind in vollem Umfang meldepflichtig, wenn nur einer dieser beiden Befreiungsgründe vorliegt.

§ 8.

Die Anmeldung der beschlagnahmten Gegenstände hat nach Gattungen getrennt zu erfolgen. Sie darf nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldekarten erstattet werden, und zwar auch für Betriebe in den Städten Großenhain und Riesa. Die Meldekarten sind von den Meldepflichtigen bis

Freitag, den 28. September 1917

bei der

Königlichen Amtshauptmannschaft
— Bekleidungsstelle —

anzufordern. Sie sind dann **nach dem Stande vom 1. Oktober 1917** vorschriftsmäßig auszufüllen und sodann frankiert bis spätestens

Montag, den 15. Oktober 1917
unmittelbar an die Reichsbekleidungsstelle — Verwaltungsabteilung — Berlin W 50, Nürnberger Platz 1 einzusenden

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden gemäß § 3 der Bundesratsverordnung vom 22. März 1917 über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Großenhain, am 21. September 1917.

1014aK. **Der Kommunalverband.**

Kleidungsstücke für entlassene Krieger.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 25. August 1917 über die Versorgung der aus dem Heere und der Marine entlassenen Krieger mit bürgerlicher Kleidung wird mit dem Verkauf von Kleidungsstücken an **bedürftige, entlassene Krieger nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte** am 1. Oktober 1917 in den von dem Kommunalverband Großenhain eingerichteten Annahmestellen in

Großenhain, Auenstraße 1,
Riesa, Ratshof, Altes Brauerei-Wohnhaus,
Radeburg, Albertstraße 169,

(Geschäftszeit Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr vor- und 2—4 Uhr nachmittags, Riesa, Sonnabends nur bis 3 Uhr) begonnen werden.

Die Veräußerung ist nur zulässig, wenn der Entlassene die notwendigsten Kleidungsstücke nicht besitzt, derart unbemittelt ist, daß er sich Kleidungsstücke zu den im Handel üblichen Preise nicht kaufen kann und hierüber eine amtliche Bescheinigung des unterzeichneten Kommunalverbands sowie einen ordnungsmäßig ausgefertigten Bezugsschein vorlegt.

Anträge auf Erlangung einer amtlichen Bescheinigung dieser Art sind an die Königliche Amtshauptmannschaft — Bekleidungsstelle — zu richten.

Großenhain, am 12. September 1917.

1013gK **Der Kommunalverband.**

Verkehr mit Kartoffeln betreffend.

Für den Bezirk des Kommunalverbands Großenhain einschließlich der rev. Städte Großenhain und Riesa wird im Anschluß an die auch in den Amtsblättern — Nr. 208 des Großenhainer-, Nr. 208 des Riesaer- und Nr. 104 des Radeburger-Amtsblattes — abgedruckte Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 1. September 1917 folgendes bestimmt:

A.

1. Zur Ernährung der Bevölkerung mit Kartoffeln wird **die gesamte Kartoffelernte 1917** ohne Rücksicht darauf, ob es sich um **einen feld- oder gartenmäßigen Anbau handelt,** für die **öffentliche Bewirtschaftung sichergestellt.** Die **Kartoffelerzeuger** dürfen über **die von ihnen geernteten Kartoffeln** nur nach **Maßgabe der Bestimmungen dieser Bekanntmachung verfügen.** Sie sind verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege der Kartoffeln erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Ausgenommen hiervon sind **lediglich** die **im Kleinbau gezogenen Kartoffeln** von **einer Fläche in der Größe bis zu 200 qm.** Für diese Kartoffelanbauer gelten die nachstehenden Bestimmungen in Abschnitt B Ziffer 11 Absatz 2.

2. Trotz der Sicherstellung der gesamten Kartoffelernte für die Ernährung der Bevölkerung dürfen Selbstversorger

a) **ein Fünftel des Ernteertrags** zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln und der Verluste durch Schwund in Abzug bringen. Zur Verfütterung freigegeben sind nach Punkt 5 Absatz 2 nur ungesunde Kartoffeln oder solche unter einer Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 cm.)
b) zu ihrer Ernährung und der Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft auf die Zeit vom 15. September 1917 bis 14. September 1918 5,5 Ztr. pro Kopf nach dem Satz von 1½ Pfund pro Tag und Kopf,
c) zur Deckung des Saatgutbedarfs 40 Zentner für das ha der Kartoffelanbaufläche,
d) die für die landwirtschaftlichen kartoffelverarbeitenden Brennereien angezeigten Kartoffelmengen,
e) die für die landwirtschaftlichen Trocknereien und Stärkefabriken einschließlich Genossenschaften und Gesellschaften zwecks Verarbeitung in diesen Fabriken angebauten, der Reichskartoffelstelle angezeigten Kartoffeln zurückbehalten,
f) Kartoffeln nach den bestehenden Bestimmungen als Saatgut und gegen Landeskartoffelkarte an Verbraucher absetzen.

3. Als **Selbstversorger** gelten vorbehältlich anderer durch den Präsidenten des Kriegsernährungsamtes zu erlassender Bestimmungen alle Kartoffelerzeuger, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes, sowie Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben.

4. Jeder **Kartoffelerzeuger** erhält von der **Gemeindebehörde** seines Wohnorts eine Auflage zugestellt, in der die von ihm unter Berücksichtigung seiner Kartoffelanbaufläche **und der vorliegenden Ernteschätzung,** sowie der ihm nach Ziffer 2 unter a—e zu belassenden Mengen zur Sicherstellung der Ernährung der Bevölkerung abzuliefernde Kartoffelmenge beziffert wird. Das Nähere hierüber wird **durch besondere Auflage an die Gemeindebehörden angeordnet. Der Erlaß einer Nachauflage nach Durchführung der Bestandsaufnahme im Anschluß an die Ernte bleibt vorbehalten.**

Kartoffelerzeuger, die bis zum 30. September 1917 noch **keine** Auflage erhalten haben, nach den vorstehenden Bestimmungen aber ablieferungspflichtige Kartoffeln besitzen, haben dies **sofort** der Gemeindebehörde ihres Wohnorts unter Angabe der erzeugten und der nach Ziffer 2 unter a—e abzugsfähigen Mengen **anzuzeigen.**

5. **Kartoffeln, Kartoffelstärke** und **Kartoffelstärkemehl** und **Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei** dürfen vorbehältlich der Vorschrift in nachstehendem Absatz 2 **nicht verfüttert** noch zu Futterzwecken verarbeitet werden.

Verfüttert werden dürfen innerhalb der in Ziffer 2 unter a gezogenen Grenze nur Kartoffeln, die **nicht gesund sind** oder **die Mindestgröße von 1 Zoll** (2,72 cm) **nicht erreichen.** Die Herren Obmänner der Kriegswirtschaftsstelle und die Gemeindebehörden wollen darüber wachen, daß nur in diesen Grenzen die Verfütterung stattfindet.

6. Es ist verboten, Kartoffeln einzusäuern und die an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abzuliefernden Mengen zu vergällen oder mit anderen Gegenständen zu vermengen.

B.

7. Die **eigentliche Winterversorgung tritt vom 21. Oktober 1917 ab ein.** Auf den Kopf der Person und die Woche entfallen 7 Pfund.

Kinder, die bis zum 15. September 1917 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten **wöchentlich nur 5 Pfund.**

Zur Ermöglichung der **eigenen Winterversorgung** mit Kartoffeln werden in den nächsten Tagen **durch die Gemeindebehörden** an die kartoffelversorgungsberechtigten Personen Landeskartoffelkarten ausgegeben.

Die Landeskartoffelkarten enthalten **3 Abschnitte AA*** BB* und CC*. Die Abschnitte AA* und BB* berechtigen zum Bezuge von je 1 Ztr. Speisekartoffeln nach Maßgabe der Bestimmungen in Abschnitt C Punkt 12 dieser Bekanntmachung.

Der Termin für die Freigabe und den Wert des 3. Abschnittes CC* wird noch bestimmt werden.

8. Zum Bezuge der Landeskartoffelkarte sind **alle kartoffelversorgungsberechtigten Personen,** das sind **alle Personen,** die **nicht Kartoffelerzeuger oder von diesen mit Kartoffeln zu versorgen sind, berechtigt.**

Von den für Kinder, die bis zum 15. September 1917 das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auszugebenden Landeskartoffelkarten ist vor der Ausgabe der Abschnitt AA* abzutrennen. Wegen der späteren Belieferung dieser Kinder wird Weiteres noch bekannt gegeben werden.

9. Die **auf die Landeskartoffelkarte bezogenen Kartoffeln** dienen zur Deckung **des Bedarfs auf die Zeit vom 21. Oktober 1917 ab.**

Sie dürfen vor diesem Zeitpunkte nicht verbraucht werden.

10. **Diejenigen Personen,** die von dem **Rechte des zentnerweisen Bezugs von Kartoffeln** auf die Landeskartoffelkarte **zwar Gebrauch machen wollen,** dies jedoch **mangels der nötigen Beziehungen** zu Kartoffelerzeugern **nicht ausführen können,** haben dies **sofort** und spätestens **bis zum 1. Oktober 1917** unter Angabe der betreffenden Kartoffelkarten bei der Gemeindebehörde ihres Wohnorts, welche diesen Bezug vermitteln soll, zu melden.

Diejenigen Personen, die von dem Rechte des zentnerweisen Bezugs der Kartoffeln auf die Landeskartoffelkarte überhaupt **keinen Gebrauch machen wollen,** haben die Landeskartoffelkarte bis **zum 5. Oktober 1917** an die Ausgabestelle zurückzugeben. **Sie bleiben weiter in der Wochenversorgung** und **erhalten** nach noch weiter **zu erlassender Bekanntmachung Wochenkarten** ausgehändigt.